

Haus- und Badeordnung für die Schwimmbäder der Gemeinde Seevetal

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Bäder einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Bäder erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen der Bäder sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in den Hallenbädern nicht, in dem Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Der Gebrauch von Shishas (Wasserpfeifen) ist verboten.
6. Behälter aus zerbrechlichem Material dürfen auf das Gelände der Bäder nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal der Bäder übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch der Bäder ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Bäderverwaltung.

§ 2

Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten der Schwimmbäder der Gemeinde Seevetal werden von der Gemeinde Seevetal festgesetzt und am Badeingang bekannt gegeben. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen die Gemeinde Seevetal können daraus nicht abgeleitet werden. Letzter Einlass erfolgt 45 Minuten vor Schließung der Bäder. Die Badezeit endet 15 Minuten vor Schließung der Bäder.
2. Innerhalb der Öffnungszeiten ist die Aufenthaltszeit der Badegäste in den Schwimmbädern nicht begrenzt. Die Betriebsleitung kann die Benutzung der Bäder oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunde leiden,
 - d) Personen, die die Bäder zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Die „Entgeltordnung für die Schwimmbäder der Gemeinde Seevetal“ in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

§ 3

Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschaden haftet die Gemeinde Seevetal nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Der Badegast muss Eintrittskarten, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B.

Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

Bei schuldhaftem Verlust der Eintrittskarte, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Entgeltordnung aufgeführt.

§ 4

Benutzung der Bäder

1. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Schlüssel u. Ä. sind vor Aushändigung der Kleidung 25,00 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
2. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
3. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
4. Barfußbereiche (z.B. Umkleidegänge zu den Schränken, Gemeinschaftsumkleiden, Beckenumgänge im Bad) dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
5. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
6. Das Springen ist nur von den Startblöcken gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person den Startblock betritt.Das Unterschwimmen des Springbereiches ist untersagt.
7. Die Rutsche im Freibad darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden. Das Hochlaufen auf der Rutsche ist verboten.
8. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in das Becken, schnelles Laufen auf den Beckenumgängen sowie das Turnen an Einstiegsleitern oder Haltestangen ist untersagt.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

10. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
11. Das Reservieren von Liegen ist nicht gestattet.
12. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. In der Schwimmhalle ist das Essen und Trinken nicht gestattet.

§ 5 Besondere Einrichtungen

Für die Benutzung der Bräunungsanlagen gelten die Bedienungsanweisungen und Hinweisschilder der BAV mbH.

§ 6 Ausnahmen

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Diese Sondernutzungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Seevetal. Die Genehmigung kann mit besonderen Auflagen versehen werden.
2. Die/Der Leiter(in) bzw. die Aufsichtspersonen der jeweiligen geschlossenen Personengruppe ist/sind für die Durchführung des Schwimmbetriebes dieser Gruppe verantwortlich. Den Anweisungen des Badpersonals ist jedoch Folge zu leisten.
3. Schäden im Bad oder im Umkleidebereich sowie in den Duschen und Toiletten sind dem Badpersonal zu melden.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Bäderverwaltung der Gemeinde Seevetal entgegen.

Seevetal, den 01.01.2017

Bürgermeisterin
(Oertzen)